

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 507/87 DER KOMMISSION**

vom 19. Februar 1987

**zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Geflügelfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1475/86 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden  
Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den  
Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses  
Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der  
gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungs-  
preis und dem Angebotspreis ist; dieser wird gemäß  
Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommissi-  
on vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatz-  
betrages für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirt-  
schaft aus dritten Ländern <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1527/73 <sup>(4)</sup>, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen  
dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die  
Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu  
anomal niedrigen Preisen, die unter den von anderen  
dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein  
zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen  
Ländern ermittelt werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 565/68 <sup>(5)</sup>, werden die  
Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten  
Hühnern, Enten und Gänsen mit Ursprung in und  
Herkunft aus Polen nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2261/69 <sup>(6)</sup> werden  
die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten  
Enten und Gänsen mit Ursprung in und Herkunft aus  
Rumänien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2474/70 <sup>(7)</sup> werden  
die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten  
Truthühnern mit Ursprung in und Herkunft aus Polen  
nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2164/72 <sup>(8)</sup> werden  
die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten  
Hühnern und Gänsen mit Ursprung in und Herkunft aus  
Bulgarien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75  
vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die im Anhang  
genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben  
Verordnung im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 39.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1973, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 107 vom 8. 5. 1968, S. 7.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 286 vom 14. 11. 1969, S. 24.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 265 vom 8. 12. 1970, S. 13.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 232 vom 12. 10. 1972, S. 3.

## ANHANG

## Zusatzbeträge für lebendes und geschlachtetes Geflügel sowie für Hälften oder Viertel davon

(ECU/100 kg)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung   | Zusatzbetrag  | Bezeichnung der Einfuhren   |
|-----------------------------------|--|---|---|
| 02.02                             | <p>Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren :</p> <p>A. Geflügel, unzerteilt :</p> <p>I. Hühner :</p> <p>a) gerupft, entdarnt, mit Kopf und Ständer, genannt „Hühner 83 v. H.“</p> <p>b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v. H.“</p> <p>c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v. H.“</p> <p>B. Teile von Geflügel (ausgenommen genießbarer Schlachtabfall) :</p> <p>II. nicht entbeint :</p> <p>a) Hälften oder Viertel :</p> <p>1. von Hühnern</p> | <p>10,00</p> <p>10,00</p> <p>10,00</p> <p>10,00</p> | <p>Ursprung : Ungarn</p> <p>Ursprung : Ungarn</p> <p>Ursprung : Ungarn</p> <p>Ursprung : Ungarn</p> |